

2. Änderung
zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)

vom 27.04.2000

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) sowie § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 in der Fassung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal in seiner öffentlichen Sitzung am 15.04.2010 folgende 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Der § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt ab 01.01.2010 im Kalenderjahr 30,00 Euro.“

Der § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 40,00 Euro. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Ralbitz-Rosenthal, den 16.04.2010


Rietscher
Bürgermeister



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.


Rietscher
Bürgermeister



ausgefertigt am: 16.04.2010